

worden durch die Resignation des Reichslehens Alzey. Wie man sieht, eine recht verwickelte, aber deshalb nicht unmögliche Erklärung. Offen bleibt allerdings die Frage, wieso Gertrud, die Schwester Ekberts II., nach dem Tode ihres zweiten Gemahls, des Northheimers, ihre angeblichen Rechte statt auf ihren dritten Gemahl Heinrich I. von Eilenburg bzw. ihren gemeinsamen Sohn, Heinrich II., auf den ihr doch fernerstehenden Bruder des Northheimers, Konrad v. B., übertragen habe, während glaubhaft erscheint, daß, da Bischof Konrad von Utrecht unter den Zeugen von St. 3022 erscheint, das Stift keine Ansprüche geltend machte.

Im Jahre 1138 restituirt Konrad III. in einer zweifellos echten Urkunde (St. 3370) dem Stift Utrecht die Grafschaft im Oster- und Westergo, indem er sich auf die Schenkungen Heinrichs IV. (St. 2879. 2893) und Heinrichs V. (das zu diesem Zweck verfertigte Spurium St. 3225) beruft. Man möchte annehmen, das Diplom richte sich gegen St. 3022, durch das doch diese Grafschaft an Heinrich v. Z. verlehnt sein soll. Aber dieser ist Zeuge in St. 3370; also muß er einverstanden gewesen sein. U. weist darauf hin, daß Konrads schwache Stellung in seinen Anfängen ihn veranlaßt habe, herrschende Sehden zu schlichten, daß er vielleicht zwischen Heinrich v. Z. und dem Stift eine Einigung zustande gebracht und jener vielleicht die Grafschaft als Utrechter Lehen behalten habe.

Ein merkwürdiges Zusammentreffen: im Diplom Heinrichs V. für Heinrich v. Z., das U. auf die Grafschaft im Oster- und Westergo bezieht, ist Bischof Burchard von Utrecht zustimmender Zeuge, während in Konrads Diplom, das die Grafschaft dem Stift Utrecht restituirt, der Graf v. Z. als Zeuge erscheint. Ich glaube, es liegt nahe, in Heinrich v. Z. zu keiner Zeit den Inhaber jener Grafschaft zu suchen, solange nicht ein unmittelbares Zeugnis dafür beigebracht werden kann.

Jedoch steht fest, daß Utrecht eine Zeitlang um seine Rechte an der Grafschaft im Oster- und Westergo gebracht war (St. 3370); wo lagen sie währenddessen? U. wertet nicht aus, daß Richenza, die Gemahlin Lothars III., eine Tochter Heinrichs von Northheim war, des letzten Grafen, von dem wir wissen, daß er als Schwager Ekberts II. Ansprüche erhoben hatte. Läßt man überhaupt schon die Möglichkeit einer Vererbung im Weibesstamme (über Ekberts Schwester Gertrud) zu, so wäre jedenfalls Lothars Anspruch begründeter gewesen als der von Heinrich von Northheims Bruder Schwiegersohn Heinrich v. Z. Aber wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob Lothar überhaupt ein Recht geltend gemacht habe, gleichfalls auch mit U. zunächst kein Gewicht legen auf die Nachricht Johannis de Beka, Lothar habe die Grafschaft im Oster- und Westergo der Utrechter Kirche genommen und mit der Grafschaft Holland vereinigt.